

TAEKWONDO ASSOCIATION SWITZERLAND



Statuten

Gültig ab 8. November 2014

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass diese Funktion stets durch eine Frau oder einen Mann ausgeführt werden kann.

Wenn von der TAS geschrieben wird, ist immer die TAEKWONDO ASSOCIATION SWITZERLAND gemeint.

Mit einer Woche sind sieben Tage gemeint und mit einem Monat 30 Tage.

www.taekwondoswitzerland.org

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- A. Name, Sitz und Neutralität**
- B. Taekwondo (Definition)**
- C. Zweck**
- D. Innenverhältnis**
- E. Aussenverhältnis**

II. Mitgliedschaft

- A. Grundsatz**
- B. Voraussetzung**
- C. Aufnahmeverfahren**
- D. Austritt**
- E. Ausschluss**
- F. Herausgabepflicht**

III. Aufgabenbereich und Kompetenz

IV. Finanzierung

V. Organisation

- A. Organe**
- B. Delegiertenversammlung**
- C. Vorstand**
- D. Nationalkader**
- E. Nationale Schiedsrichterkommission**
- F. Wettkämpfe innerhalb der TAS**
- G. Revisoren**
- H. Unterschrift für den Verein**

VI. Schlussbestimmungen

- A. Haftung**
- B. Statutenänderung**
- C. Auflösung des Vereins**
- D. Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

Artikel 1

Unter dem Namen **TAEKWONDO ASSOCIATION SWITZERLAND (abgekürzt und im folgenden TAS genannt)**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der rechtliche Sitz ist jeweils die Wohnsitzadresse des Präsidenten.

Dieser Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die TAS bekennt sich zur schweizerischen Demokratie.

B. Taekwondo (Definition)

Artikel 2

Taekwondo ist eine Koreanische Kampfkunst bzw. -Sportart. Auf der Welt gibt es sehr viele verschiedene Stile, Verbände und Vereine. Die TAS sieht sich hier als offene Gemeinschaft, die grundsätzlich für alle Stile und Verbände offen ist. Die Grundsätze und Ziele von Taekwondo, wie sie von General Choi Hong Hi definiert wurden, sind der TAS aber sehr wichtig.

Des weiteren beruft sich die TAS auf die Ethik-Charta von Swiss-Olympic.

Sämtliche angeschlossene Vereine verpflichten sich, diese Ziele und Grundsätze einzuhalten. Insbesondere wollen wir eine friedliche Sportgemeinschaft sein.

C. Zweck

Artikel 3

Die TAS ist eine nationale Dachorganisation für das Taekwondo. Sie fördert und verbreitet das Taekwondo in der Schweiz und in Liechtenstein und pflegt das Ansehen dieser Sportart im Rahmen des Gesamtsportes.

TAS respektiert verschiedene Ansichten über einzelne Bereiche des Taekwondo durch andere Vereine oder Organisationen. Innerhalb der TAS wollen wir voneinander lernen und vom Austausch profitieren. Verschiedenartigkeit sehen wir als Bereicherung und Chance.

Die TAS will den gegenseitigen Austausch, einheitliche Wettkämpfe, Schiedsrichter- und Instruktorausbildungen sowie die Möglichkeit eines Nationalkaders in der Schweiz anbieten und fördern.

D. Innenverhältnis

Artikel 4

Sämtliche Vereine/Verbände, die der TAS angeschlossene sind, müssen die Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der TAS einhalten und befolgen. Als eigenständiger Verein/Verband dürfen sie aber auch an Wettkämpfen und Seminaren von anderen nationalen und internationalen Verbänden teilnehmen.

Artikel 5

Falls ein Verein/Verband an einem Wettkampf oder Seminar teilnimmt, muss klar sein, ob dies als offizieller Vertreter von der TAS oder als eigenständiger Verein/Verband geschieht. Falls es sich um einen offiziellen Auftrag handelt, muss dies vom Vorstand der TAS genehmigt werden.

E. Aussenverhältnis

Artikel 6

Die TAS kann Mitglied bei weiteren übergeordneten Sport-Vereinigungen werden, die im Zusammenhang mit der Förderung unserer Sportart stehen (z. B. J + S, Swiss Olympic). Es ist sehr begrüßenswert, dass die bei TAS angeschlossenen Vereine und Organisationen die von Jugend+Sport (J+S) angebotenen Sportförderprogramme (v.a. J+S Karate) nutzen.

Artikel 7

Die TAS ist aber im Moment nicht Mitglied bei einem internationalen Taekwondo-Verband. Dies steht im Zusammenhang mit dem Zweck der TAS (siehe Artikel 3). Einzelne Vereine können und dürfen aber Mitglied oder Schweizer Vertreter eines internationalen Verbandes sein.

Falls die TAS sich einem internationalen Verband anschliessen will, muss dies durch Änderung der Statuten und durch einen Entscheid der Delegiertenversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geschehen. Zudem muss zwingend von jedem angeschlossenen Mitglied mindestens ein Vertreter/Delegierter an dieser Delegiertenversammlung anwesend sein.

Artikel 8

Die TAS unternimmt alle Anstrengungen zur Stärkung und Verbreitung des sportlichen Ansehens von Taekwondo in der Schweiz und im Ausland.

II. Mitgliedschaft

A. Grundsatz

Artikel 9

Der Verein besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

Artikel 10

Aktivmitglieder sind Schulen/Vereine/Verbände aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Privatpersonen können nicht Mitglied der TAS werden.

Artikel 11

Passivmitglieder sind in der TAS nicht möglich.

Artikel 12

Ehrenmitglieder: Wer sich um das Taekwondo im Sinne der TAS in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und keine anderen besonderen Rechte.

B. Voraussetzung

Artikel 13

Es können nur Verbände und Vereine in die TAS aufgenommen werden, die ihren Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

Artikel 14

In die TAS können Vereine und Verbände aufgenommen werden, die mindestens 10 Aktivmitglieder haben.

C. Aufnahmeverfahren

Artikel 15

Aufnahmegesuche sind schriftlich (per Mail gilt als schriftlich) an den Präsident der TAS zu Händen des Vorstandes zu stellen. Aus dem Gesuch müssen die wichtigsten Informationen über den Verein/Verband hervorgehen (Präsident, höchster Dan-Träger, Anzahl Mitglieder, Verbandszugehörigkeiten etc.). Eine Mitgliederliste ist nicht notwendig. Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt der Gesuchstellende die Statuten der TAS.

Artikel 16

Die Aufnahme des Vereins/Verbands erfolgt durch einen einstimmigen Entscheid des Vorstandes innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs. Anschliessend ist der neue Verein/Verband zuerst für zwei Jahre provisorisch in die TAS aufgenommen. Diese Probezeit kann weder verlängert noch verkürzt werden. Nach dieser Frist wird der neue Verein/Verband automatisch mit allen Rechten und Pflichten in die TAS aufgenommen, sofern keine Partei spätestens drei Monate vor Ablauf der zweijährigen Probezeit die Aufnahme schriftlich kündigt. Während der Probezeit kann ein Austritt aus der TAS jederzeit erfolgen (auf Wunsch von einer oder beiden Parteien). Der Austritt muss schriftlich (per Mail gilt als schriftlich) erfolgen.

Während der provisorischen Mitgliedschaft unterliegt der neue Verein/Verband allen Rechten und Pflichten der TAS mit Ausnahme von:

- Wahlrecht an der Delegiertenversammlung
- Keine Person aus dem neuen Mitglied kann in den Vorstand der TAS gewählt werden.

Artikel 17

Falls das Aufnahmegesuch durch den Vorstand abgelehnt wurde, kann ein neues Gesuch frühestens nach zwei Jahren wieder gestellt werden.

D. Austritt

Artikel 18

Ein Austritt aus der TAS ist jederzeit unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich. Sämtliche Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen.

E. Ausschluss

Artikel 19

Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss jederzeit und mit sofortiger Wirkung aus der TAS ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz zwei schriftlichen Mahnungen nicht nachkommt oder auf andere Weise gegen die Zielsetzung der TAS verstösst. Dem betreffenden Mitglied wird der Ausschluss schriftlich mit Angabe des Ausschlussgrundes mitgeteilt. Das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung steht dem Betreffenden zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung an den Präsidenten zu Handen der Delegiertenversammlung zu richten.

Artikel 20

Durch Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber der TAS oder deren Vereinsvermögen.

F. Herausgabepflicht

Artikel 21

Jedes ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in ihrem Besitz befindlichen Akten und Material der TAS ohne weitere Aufforderung dem Vorstand zurück zu geben.

III. Aufgabenbereich und Kompetenz

Artikel 22

In die Kompetenz der TAS fallen Aktivitäten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vereinszweck (Artikel 3) stehen.

IV. Finanzierung

Artikel 23

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die TAS über folgende Mittel:

- Obligatorische Mitgliederbeiträge (siehe Artikel 24)
- Prüfungsgebühren (siehe Artikel 37) *
- Gebühren (z. B. für Urkunden, Sportpässe etc. der TAS) *
- Einnahmen aus Veranstaltungen und Wettkämpfen *
- Verkauf von Informations- und Promotionsmaterial *
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Einnahmen aufgrund von Verträgen
- andere Zuwendungen

* Diese Einnahmen können bei Bedarf anfallen, sind im Moment aber nicht geplant.

Artikel 24

Der obligatorische Mitgliederbeitrag pro Aktivmitglied beträgt pauschal CHF 300.00 pro Jahr (pro Schule/Verein). Die Beiträge werden in der Folge jeweils jährlich, für das nächste Kalenderjahr, durch die ordentliche Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beiträge werden durch den Kassier in Rechnung gestellt und müssen bis 31. Januar bezahlt werden.

Artikel 25

Regelung über Sponsoren:

Das Verhältnis der TAS zu Sponsoren wird vertraglich festgelegt. Dabei muss die Unabhängigkeit der TAS in jedem Fall gewährleistet werden. Neue Sponsoren müssen durch den Vorstand genehmigt werden (einstimmig).

V. Organisation

A. Organe

Artikel 26

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Nationale Schiedsrichterkommission
- Revisoren

B. Delegiertenversammlung

Artikel 27

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen und tritt zudem zusammen, wenn 1/3 der Delegierten (siehe Artikel 28) dies verlangt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens einen Monat (30 Tage) im voraus schriftlich eingeladen und über die Traktanden informiert.

Artikel 28

Jedes Mitglied (Verein/Verband) hat Anspruch auf drei Delegierte. Die Mandatsdauer und Bestimmung der Delegierten wird durch das Mitglied selbst bestimmt. An der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Der Vorstand zählt nicht zu den Delegierten seines Mitgliedsvereins/Verbands. Vorstandsmitglieder haben ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung (mit Ausnahme der eigenen Wahl in den Vorstand).

Mitglieder der nationalen Schiedsrichterkommission, die nicht im Vorstand sind und die nicht als Delegierte ihres Mitgliedsvereins an der Versammlung dabei sind, haben kein Stimmrecht. Dies gilt auch für die Revisoren.

An der Delegiertenversammlung dürfen auch andere Personen aus den Mitgliedsvereinen teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht und dürfen auch keine Anträge etc. einbringen. Sie müssen klar getrennt von den Stimmberechtigten sitzen.

Artikel 29

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens eine Woche (7 Tage) vor der Versammlung schriftlich (per Mail gilt als schriftlich) an den Vorstand einzureichen.

Artikel 30

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung (inkl. Revisorenberichts) und Entlastung der Organe
- Abnahme des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes für eine zweijährige Amtsdauer
- Wahl des Präsidenten des Vorstandes für eine zweijährige Amtsdauer
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen
- Durchführung von internationalen Turnieren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern (gemäss Statuten)
- Verleihungen von Auszeichnungen
- Beschlüsse über Anträge die eingegangen sind
- Auflösung der TAS

Artikel 31

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern $\frac{1}{2}$ der Stimmen anwesend sind.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse und Wahlen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Anschluss der TAS an einen Verband
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung der TAS
- Rekurse
- Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen an der DV

Alle übrigen Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 32

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) schliesst alljährlich per 31. Dezember ab.

C. Vorstand

Artikel 33

Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 5 besonders geeignete Persönlichkeiten aus den Mitgliedsvereinen/Verbänden zusammen. Vorstandsmitglieder müssen Dan-Träger ihres Verbandes sein. Zudem müssen sie zwingend einem Mitgliedsverein/Verband der TAS angehören. Aus einem Mitgliedsverein dürfen höchstens zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig im Vorstand sein. Zudem dürfen der Präsident und der Vizepräsident nicht aus dem gleichen Mitgliedsverein sein.

Bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder sind namentlich ihre Erfahrung und ihr Verdienst um die Verbreitung und Entwicklung des Taekwondo sowie ihre berufliche und persönliche Eignung sowie ihre Einsatzbereitschaft zu berücksichtigen.

Eine angemessene Vertretung der verschiedenen Mitglieder und Sprachregionen ist anzustreben.

Artikel 34

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, einem oder zwei Vizepräsidenten und dem Kassier. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandsmitglieder können auch Mitglieder der nationalen Schiedsrichterkommission oder von anderen Kommissionen der TAS sein.

Der Vorstand kann die Durchführung von einzelnen Aufgaben in seinem Kompetenzbereich Personen zuweisen, welche nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und können ohne Amtsbegrenzung wieder gewählt werden.

Artikel 35

Dem Vorstand kommen alle Kompetenzen zu, welche nicht durch eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder durch die vorliegenden Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden. Er entscheidet in der Regel mit einem einfachen Mehr. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vertretung der TAS nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Vorschlag von Ehrenmitgliedern
- Wahl der nationalen Schiedsrichterkommission
- Entscheid über die Vergabe von nationalen Meisterschaften
- Entscheid über die Teilnahme an internationalen Meisterschaften
- Entscheid über den Abschluss von Sponsoringverträgen
- Informationen an die Mitglieder
- Führung der Jahresrechnung
- Einzug des Mitgliederbeitrags
- Einberufung der Delegiertenversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- Erstellung des Jahresprogramms
- Prüfungswesen und Dan-Wesen innerhalb der TAS
- Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglemente und Weisungen

Artikel 36

Der Namen, Signete, Symbole und Logos der TAS müssen vom Vorstand genehmigt werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstand verwendet werden. Dies betrifft insbesondere auch Anlässe und Seminare, die Mitgliedsvereine/Verbände organisieren.

Artikel 37

Prüfungswesen:

Der Vorstand kann eine Prüfungskommission für Prüfungen unter der TAS einsetzen. Diese kann ein eigenes Prüfungsreglement erlassen. Dieses Reglement muss durch den Vorstand der TAS genehmigt werden.

Die TAS ist berechtigt für alle Prüfungen unter der TAS Prüfungsgebühren zu erheben. Der Vorstand beschliesst die Höhe dieser Gebühren.

Artikel 38

Dan-Wesen:

Die Prüfungskommission kann Dan-Grade unter der TAS vergeben.

Die der TAS angeschlossenen Mitglieder sind grundsätzlich frei in der Vergabe ihrer eigenen Dan-Grade gemäss ihres Verbands. Unter der TAS können Dan-Grade aber nur von der Prüfungskommission vergeben werden. Die Prüfungskommission muss zwingend folgende Bestimmungen im Prüfungs- bzw. Danreglement festlegen:

- Mindestalter der Prüflinge
- Mindest-Taekwondopraxis
- Wartezeiten (in der Regel neuer Dangrad als Jahre seit der letzten Graduierung)

Die Prüfungskommission führt Dan-Prüfungen nach dem TAS-Dan-Prüfungsreglement durch. Diese Prüfungen finden in der Regel 1x jährlich statt.

Bestehende Dan-Grade von anderen offiziellen Verbänden werden von der TAS anerkannt.

D. Nationalkader

Artikel 39

Die TAS kann für internationale Meisterschaften ein Nationalkader rekrutieren. Der Vorstand kann ein Reglement für die Nationalmannschaft erlassen. Der Vorstand bestimmt auch den Nationalmannschaftstrainer. Dieses Amt kann von einer oder mehreren Personen ausgeübt werden. Das Nationalkader kann ein Budget beantragen. Dieses muss an der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

E. Nationale Schiedsrichterkommission

Artikel 40

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der nationalen Schiedsrichterkommission. Diese Kommission besteht aus 2 bis 5 Teilnehmer. Zudem bestimmt der Vorstand den Präsidenten der Kommission.

Artikel 41

Die Schiedsrichterkommission ist verantwortlich, das ein Regelwerk für nationale Meisterschaften unter dem Dach der TAS erstellt und eingehalten wird. Das Reglement wird durch den Vorstand genehmigt.

Weiter ist die Kommission für verbindliche und einheitliche Ausbildung von Schiedsrichtern und Kampfrichtern zuständig und verantwortlich.

F. Wettkämpfe innerhalb der TAS

Artikel 42

Die TAS erstellt ein Wettkampfreglement zur Abhaltung von nationalen Meisterschaften innerhalb der TAS. In diesem Reglement soll insbesondere folgendes festgehalten werden:

- einheitliche Startgebühren
- einheitliche Regeln bezüglich Kategorien und Gewichtsklassen

Das Reglement wird durch den Vorstand verabschiedet und eingesetzt. Dieses Reglement ist verbindlich und kann auf jederzeit auf der offiziellen Homepage der TAS angeschaut und herunter geladen werden.

Artikel 43

Die TAS kann nationale Meisterschaften abhalten. Der Vorstand vergibt die Organisation der Meisterschaft an eines seiner Mitglieder.

Dieses Mitglied organisiert die Meisterschaft nach dem Wettkampfreglement der TAS. Für das Budget des Anlasses ist das Mitglied selber verantwortlich. Die TAS vergibt im Moment keine Beiträge an die Organisation von Anlässen. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt über die Delegiertenversammlung geändert werden. Somit trägt das organisierende Mitglied finanzielle Risiken und Verluste aus der Meisterschaft selber. Auf der anderen Seite darf das Mitglied auch die Gewinne für die eigene Vereinskasse behalten und muss keine Beiträge an die TAS abgeben.

Artikel 44

Die TAS beabsichtigt, eine jährlich stattfindende Schweizermeisterschaft abzuhalten.

G. Revisoren

Artikel 45

Die Delegiertenversammlung der TAS wählt zwei Rechnungsrevisoren. Diese müssen nicht Delegierte sein. Die Revisoren prüfen die gesamte Rechnungsführung und erstatten schriftlichen Bericht und Antrag über die Jahresrechnung an die ordentliche Delegiertenversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Revision vorzunehmen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

H. Unterschrift für den Verein

Artikel 46

Für den Verein (TAS) führen die rechtsverbindliche Unterschrift:

- In finanziellen Angelegenheiten: Der Präsident oder der Kassier (Einzelunterschrift)
- Für alle anderen Geschäfte: Der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied
- Einfache Korrespondenz können nur eine Unterschrift tragen.

VI. Schlussbestimmungen

A. Haftung

Artikel 47

Für die Verbindlichkeiten der TAS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der TAS oder eine Rückvergütung des Mitgliederbeitrags. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall geschuldet.

B. Statutenänderung

Artikel 48

Die Delegiertenversammlung kann die Änderung dieser Statuten mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.

C. Auflösung des Vereins

Artikel 49

Eine Delegiertenversammlung an der drei Viertel der Delegierten anwesend sind, kann durch eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Diese Delegiertenversammlung, die die Auflösung beschlossen hat, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens der TAS.

D. Inkrafttreten

Artikel 50

Diese Statuten wurden mit der Gründungsversammlung vom 8. November 2014 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Davos, 8. November 2014

TAEKWONDO ASSOCIATION SWITZERLAND

Der Präsident
Renato Marni, 6. Dan

Der Vizepräsident
Peter Regan, 5. Dan

Der Vizepräsident
Pascal Polatti, 4. Dan

